Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4062**

17. Wahlperiode 01. 12. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/3403 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

A. Problem

Das Recht der Sicherungsverwahrung ist insbesondere infolge des seit dem 10. Mai 2010 endgültigen Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 reformbedürftig. Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine grundlegende Überarbeitung des Rechts der Sicherungsverwahrung zum Ziel. Es soll ein System geschaffen werden, das einen angemessenen Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern ermöglicht, dabei aber rechtsstaatliche Anforderungen wahrt und dem Ausnahmecharakter der Sicherungsverwahrung Rechnung trägt.

Die Möglichkeiten der Anordnung einer primären Sicherungsverwahrung sollen konsolidiert, im Bereich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ausgeweitet und bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung beschränkt werden. Im Bereich der Führungsaufsicht soll das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eingeführt und die Möglichkeit ausgedehnt werden, die Führungsaufsicht unbefristet zu verlängern. Im Rahmen der engen Vorgaben des Grundgesetzes und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) soll überdies eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine sichere Unterbringung von weiterhin gefährlichen, psychisch gestörten Straftätern ermöglicht, die infolge des Urteils des EGMR aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen sind oder bereits entlassen wurden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Im Wesentlichen zielen die vorgeschlagenen Änderungen auf eine noch stärkere Beschränkung der Anlass- und Vortaten für die Anordnung der Sicherungsverwahrung durch die Herausnahme „reiner Vermögensdelikte“. Zudem soll die Rückfallverjährungsfrist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht zehn Jahre, sondern fünfzehn Jahre betragen. Der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung soll auch bei zwischenzeitlicher Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung ausgeübt werden können. Der Betroffene soll vor einer Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz persönlich anzuhören sein.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung anderer Änderungsanträge.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3403 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

            „a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,

            b) unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder“.

         bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird“ gestrichen.

      bb) In Buchstabe d wird der Doppelbuchstabe cc wie folgt gefasst:

         ‚cc) In Satz 3 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „ ; bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beträgt die Frist fünfzehn Jahre“ eingefügt.‘

   b) In Nummer 3 wird § 66a Absatz 3 wie folgt gefasst:

      „(3) Über die nach Absatz 1 oder 2 vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung kann das Gericht im ersten Rechtszug bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe entscheiden; dies gilt auch, wenn die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt war und der Strafrest vollstreckt wird. Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 Buchstabe b werden in Absatz 5 die Wörter „, wenn nicht die Vollstreckung des Strafrestes rechtskräftig zur Bewährung ausgesetzt worden ist“ gestrichen.

   b) Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

      ‚5. § 454 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Im Übrigen sind § 268a Absatz 3, die §§ 268d, 453, 453a Absatz 1 und 3 sowie die §§ 453b und 453c entsprechend anzuwenden.“

      6. Dem § 462a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Abweichend von Absatz 1 ist in den dort bezeichneten Fällen das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig, wenn es die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten hat und eine Entscheidung dar-

über gemäß § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches noch möglich ist.“ ‘

c) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 8 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Der Betroffene ist vor einer Therapieunterbringung persönlich anzuhören. Seine Anhörung soll nicht im Wege der Rechtshilfe erfolgen.

(3) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 2 mitzuwirken.

(4) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies auf Grund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, erforderlichenfalls um Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

(5) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Vorführung zur Anhörung ausdrücklich angeordnet hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 1 durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“

b) Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sachverständigen sollen Ärzte für Psychiatrie sein; sie müssen Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.“

c) In § 20 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2“ ersetzt.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Christian Ahrendt
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Christian Ahrendt, Christine Lambrecht, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/3403** in seiner 69. Sitzung am 29. Oktober 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3403 in seiner 27. Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs. Er empfiehlt überdies mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(6)54 anzunehmen. Der Innenausschuss empfiehlt zudem mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(6)50 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3403 in seiner 27. Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(13)66 [17(6)54] anzunehmen. Zudem empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(13)64 [17(6)50] abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3403 in seiner 26. Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs. Er empfiehlt überdies mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(6)50 abzulehnen. Zudem empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(6)55 abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/3403 in seiner 26. Sitzung am 27. Oktober 2010 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 28. Sitzung am 10. November 2010 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Peter Jürgen Graf	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe,
Andreas Heuer	Leitender Oberstaatsanwalt, Osnabrück,
Prof. Dr. Jörg Kinzig	Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht,
Prof. Dr. med. Norbert Leygraf	Universität Duisburg-Essen, LVR-Klinikum Essen, Institut für Forensische Psychiatrie,
Prof. Dr. Henning Radtke	Universität Hannover, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und internationales Strafrecht,
Prof. Dr. Joachim Renzikowski	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie,
Sebastian Scharmer	Rechtsanwalt, Berlin,
Michael Skirl	Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl,
Dr. Bernhard Wankel	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Nürnberg.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 28. Sitzung vom 10. November 2010 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3403 in seiner 31. Sitzung am 1. Dezember 2010 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Im Verlauf der Beratung nahm die **Fraktion der SPD** zunächst Bezug auf die Änderungsvorschläge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu einer Begrenzung tauglicher Anlasstaten. Sie begrüße die Herausnahme des größten Teils der

Vermögensdelikte aus dem Katalog der Anlasstaten. Zum Bereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und in Altfällen sowie zu der aus ihrer Sicht notwendigen Konkretisierung des Begriffs „psychisch gestörter Gewalttäter“ verwies die Fraktion der SPD auf den von ihr in den Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrag. Entscheidend werde im Übrigen die tatsächliche Umsetzung der zu beschließenden Regelungen durch die Länder sein, etwa beim Einsatz elektronischer Fußfesseln, wobei auch finanzielle Aspekte im Blick behalten werden müssten.

Die Fraktion der SPD hat einen Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. *Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:*

   § 66 wird wie folgt geändert:

   a) *Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

      „(1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

      1. *jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die*

         a) *sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,*

         b) *im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder*

         c) *den Tatbestand des § 145a erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des § 323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,*

      2. *der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,*

      3. *er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat, und*

      4. *die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.*

      Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, für die Beendigung der in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Führungsaufsicht § 68b Absatz 1 Satz 4.“

2. *Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

   „(2) Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. *§ 7 wird wie folgt geändert:*

      a) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

         Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

      b) *Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.*

   2. *Nach § 81 wird folgender Zehnter Unterabschnitt eingefügt:*

      „Zehnter Unterabschnitt
      Anordnung der Sicherungsverwahrung

      § 81a
      Verfahren und Entscheidung

      Für das Verfahren und die Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gelten § 275a der Strafprozessordnung und die §§ 74f und 120a des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.“

   3. *§ 104 Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

      a) *In Nummer 13 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.*

      b) *In Nummer 14 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.*

      c) *Folgende Nummer 15 wird angefügt:*

         „15. Verfahren und Entscheidung bei Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 81a).“

   4. *§ 106 wird wie folgt geändert:*

      a) *In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 66a Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 66a Absatz 3“ ersetzt.*

      b) *Absatz 5 wird aufgehoben.*

      c) *Absatz 6 wird wie folgt geändert:*

         aa) *Die Absatzbezeichnung „(6)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.*

         bb) *In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „während des Vollzugs der Maßregel“ durch die Wörter „bis zum Zeitpunkt der Entscheidung“ ersetzt.*

      d) *Absatz 7 wird aufgehoben.*

   5. *In § 109 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „81“ durch die Angabe „81a“ ersetzt und wird nach der Angabe „73“ die Angabe „und § 81a“ eingefügt.*

3. *Artikel 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:*

   „Artikel 316e

   Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitender Regelungen

   Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitender Regelungen vom … [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes und Fundstelle im BGBl.] finden auf alle Taten, über die am [einsetzen:

Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist und bei denen wegen deren Begehung die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden soll, Anwendung. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 3 StGB entsprechend."

4. *Artikel 5 wird wie folgt geändert:*

   § 1 Absatz 1 wird um nachfolgenden Satz 2 ergänzt:

   „Psychische Störung im Sinne dieses Gesetzes ist eine abnorme Störung der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz, der Impuls- oder Triebkontrolle. Allein soziale Abweichungen oder soziale Konflikte sind keine psychische Störung."

5. *Artikel 7 wird wie folgt geändert:*

   Artikel 7 wird um nachfolgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

   „Die Anwendungserfahrungen und Auswirkungen des Gesetzes, insbesondere des Therapieunterbringungsgesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten durch die Bundesregierung unter wissenschaftlicher Begleitung und externer Sachverständiger überprüft. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag danach über das Ergebnis der Überprüfung."

Begründung

Zu Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 2)

Die Sicherungsverwahrung ist eine tief einschneidende Maßnahme. Mit ihr wird einem Menschen nach Verbüßung der Strafe weiterhin die Freiheit entzogen. Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die Sicherungsverwahrung nur bei der Gefahr der Begehung schwerer und schwerster Gewalt- und Sexualverbrechen zu ermöglichen. Dieses Ziel wird mit dem Entwurf jedoch nicht konsequent umgesetzt. Der Änderungsantrag sieht daher vor, die Sicherungsunterbringung konsequent auf Straftaten zu beschränken, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richten.

Zu Nr. 2 (Artikel 3 Absatz 2)

Der Gesetzesentwurf ordnet das Recht der Sicherungsverwahrung nicht konsequent neu, denn obwohl er im sogenannten Erwachsenenstrafrecht die nachträgliche Sicherungsverwahrung beschränken will, enthält er keinen entsprechenden Neuregelungsvorschlag für das Jugendstrafrecht. Der Änderungsvorschlag zeichnet deshalb den Wegfall der bislang in § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Strafgesetzbuch geregelten nachträglichen Sicherungsverwahrung mit entsprechenden Anpassungen im Jugendgerichtsgesetz nach.

Zu Nr. 3 (Artikel 4 Nr. 2)

Der Gesetzesentwurf will für die Sicherungsverwahrung das anwendbare Recht anhand des Termins des Inkrafttretens des Reformgesetzes als Stichtag regeln. Das führt dazu, dass nur für sogenannte Neufälle das neue Recht anwendbar sein soll. Für sogenannte Altfälle dagegen soll das bisherige Recht angewandt werden. Diese „Altfälle" sind dadurch gekennzeichnet, dass auch die letzte für die Anordnung der Sicherungsverwahrung relevante Tat vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begangen wurde.

Damit droht eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung nach altem und nach neuem Recht. Diese Ungleichbehandlung ist insbesondere nicht mit Schutzlücken zu begründen, die laut Entwurfsbegründung mit dem Systemwechsel einhergehen. Letztlich stünde bei der Anwendung des neuen Rechts auf vor seinem Inkrafttreten begangene Anlasstaten lediglich die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b Absatz 1 und Absatz 2 Strafgesetzbuch nicht zur Verfügung. Angesichts der im Entwurf selbst mehrfach betonten geringen Anwendungshäufigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung, lassen sich bedeutsame Schutzlücken in einer Übergangsphase kaum annehmen.

Der Änderungsvorschlag zielt daher darauf ab, dass auf sämtliche bei Inkrafttreten des Reformgesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Anlasstaten das neue Recht angewandt wird. Soweit das alte Recht sich bei Anwendung des Grundsatzes strikter Alternativität als günstiger erweisen sollte, wird dies durch die Regelung, die § 2 Abs. 3 StGB für entsprechend anwendbar erklärt, berücksichtigt.

Zu Nr. 4 (Artikel 5)

Die Ergänzung dient der Verdeutlichung, dass der Begriff der „psychischen Störung", der den vom EGMR zu Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK entwickelten Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung entsprechen muss, von dem Begriff der „psychische Krankheit" abzugrenzen ist, da die Unterbringung wegen psychischer Krankheit bereits durch die Unterbringungsgesetzen der Länder erfasst ist.

Zu Nr. 5 (Artikel 7)

Erklärtes Ziel des Gesetzesentwurf zur Überarbeitung des Rechts der Sicherungsverwahrung ist „die Schaffung eines Systems, das einen angemessenen Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern ermöglicht, dabei aber die rechtsstaatlichen Anforderungen an dieses „letzte Mittel der Kriminalpolitik" wahrt." Mit der Einführung der Evaluierungsklausel soll ermöglicht werden, zu bewerten, ob dieses Ziel erreicht wurde. Insbesondere soll auch die Erreichung des Ziels des neuen Therapieunterbringungsgesetz (ThuG) bewertet werden können, das einen möglichst nachhaltigen Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen durch psychisch gestörte Gewalt und Sexualstraftäter durch eine zielgerichtete, intensive Behandlung der Betroffenen in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung erreichen will. Bei Defiziten in der therapeutischen Behandlung muss gegebenenfalls gesetzgeberisch für die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Therapie gesorgt werden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, sie habe bewusst keinen Änderungsantrag in den Rechtsausschuss eingebracht, was mit ihrer grundsätzlichen Skepsis gegenüber dem Institut der Sicherungsverwahrung zu tun habe. Die vorgeschla-

gene Begrenzung im Bereich der Anlasstaten habe man zur Kenntnis genommen, halte sie jedoch für nicht ausreichend. Zudem stehe dieser Einschränkung eine Verschärfung der Rückfallverjährungsfristen gegenüber. Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 10. November 2010 seien ferner nicht genügend berücksichtigt worden, etwa was die Kritik der Sachverständigen an dem geplanten Therapieunterbringungsgesetz betreffe. Beim vorgeschlagenen Therapieunterbringungsgesetz sei das Problem der Gesetzgebungskompetenz nach wie vor ungeklärt. Darüber hinaus sei nicht klar, wie als schuldfähig verurteilte Straftäter nachträglich zu psychisch Kranken erklärt werden könnten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob den Charakter einer Freiheitsentziehung über das Maß der Schuld hinaus und nach verbüßter Strafhaft als Ultima Ratio in einem Rechtsstaat hervor. Im Kern habe der EGMR die Vollzugspraxis im Bereich der Sicherungsverwahrung kritisiert. Darauf nehme der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bezug, indem dort statt des Begriffs „Sicherungsverwahrung“ das Wort „Sicherungsunterbringung“ vorgeschlagen werde. Aus dem Katalog von Anlasstaten müssten ferner Delikte wie Landesverrat und Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch sowie Betäubungsmitteldelikte gestrichen werden. Zu bemängeln seien auch die vorgesehenen Übergangsbestimmungen im Bereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bedeute die geplante Einbeziehung von Ersttätern in deren Anwendungsbereich eine erhebliche Ausweitung. Gleiches gelte für die zu geringen Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit einer Begehung von Straftaten im Rahmen der ohnehin risikobehafteten richterlichen Prognoseentscheidung. Eine Rückfallverjährungsfrist von fünfzehn Jahren sei im Übrigen auch vor diesem Hintergrund zu lang. Es bestünden im Übrigen sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Überlegungen heraus grundsätzliche Bedenken gegen das Instrument der Fußfessel. Eine Überprüfung der Weisung zum Tragen einer elektronischen Fußfessel dürfe des Weiteren nicht nur alle zwei Jahre, sondern müsse spätestens nach sechs Monaten erfolgen. Auch sollten die gewonnenen Daten nicht zwei Monate lang aufgehoben werden. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD sei verfassungsrechtlich bedenklich und beseitige nicht den vom EGMR gerügten Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot. Darüber hinaus bestünden Bedenken im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzordnung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. *Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:*

   § 61 wird wie folgt geändert:

   In Nr. 3 werden die Worte „Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ ersetzt durch das Wort „Sicherungsunterbringung“.

2. *Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:*

   § 66 wird wie folgt geändert:

   a) *Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

   „(1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsunterbringung an, wenn

   1. *jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die*

      a) *sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet oder unter den Achtundzwanzigsten Abschnitt fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder*

      b) *den Tatbestand des § 323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a genannten Art ist,*

   2. *der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,*

   3. *er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und*

   4. *die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.*

   Für die Einordnung als Straftat nach dem Achtundzwanzigsten Abschnitt im Sinne von Absatz Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.“

   b) *Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

   „(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens nach Abs. 1 Nummer 1a, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung außer in Fällen der §§ 180a bis 184g oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen nach Abs. 1 Nummer 1a oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsunterbringung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsunterbringung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsunterbringung anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten nach Abs. 1 begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Dies gilt auch, wenn im Anschluss an die Unterbringung noch eine daneben angeordnete Freiheitsstrafe ganz oder teilweise zu vollstrecken ist.“

3. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

§ 66a wird wie folgt gefasst:

„§ 66a
Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsunterbringung

(1) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsunterbringung vorbehalten, wenn

1. jemand wegen einer der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Straftaten verurteilt wird,

2. die übrigen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 erfüllt sind, soweit dieser nicht auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verweist, und

3. nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, aber in hohem Maße wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.

(2) Über die vorbehaltene Anordnung der Sicherungsunterbringung kann das Gericht im ersten Rechtszug nur bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder bis zur rechtskräftigen Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung entscheiden.

Es ordnet die Sicherungsunterbringung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten gem. § 66 Abs. 1 zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“

4. Artikel 1 Nr. 4 wird gestrichen.

5. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

§ 68 b wird wie folgt geändert:

b) In Abs. 1 S. 3 Nr. 4 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

6. Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

§ 68 d wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift (und der Inhaltsübersicht) werden ein Semikolon und das Wort „Überprüfungsfrist“ angefügt.

c) In dem neu anzufügenden Absatz 2 werden die Worte „zwei Jahren“ durch die Worte „sechs Monaten“ ersetzt.

7. Artikel 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

§ 275a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist im Urteil die Anordnung der Sicherungsunterbringung vorbehalten (§ 66a des Strafgesetzbuches), übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. Diese übergibt die Akten so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gerichts, dass eine Entscheidung bis zu dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt ergehen kann. Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 67d Absatz 6 Satz 1 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten unverzüglich an die Staatsanwaltschaft des Gerichts, das für eine Anordnung der Sicherungsunterbringung (§ 66 Abs. 5 des Strafgesetzbuches) zuständig ist. Beabsichtigt diese, eine Anordnung der Sicherungsunterbringung nach § 66 Abs. 5 StGB zu beantragen, teilt sie dies der betroffenen Person mit. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag auf Anordnung der Sicherungsunterbringung unverzüglich stellen und ihn zusammen mit den Akten dem Vorsitzenden des Gerichts übergeben.“

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nachdem die Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der Vorsitzende verliest das frühere Urteil, soweit es für die Entscheidung über die vorbehaltene oder die Anordnung der Sicherungsunterbringung nach § 66 Abs. 5 StGB von Bedeutung ist. Sodann erfolgt die Vernehmung des Verurteilten und die Beweisaufnahme.“

c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Gericht holt vor der Entscheidung die Gutachten von zwei Sachverständigen ein. Die Gutachter dürfen im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Maßregel nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein.“

d) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass Sicherungsunterbringung § 66 Abs. 5 StGB angeordnet wird, so kann das Gericht bis zu seiner rechtskräftigen Entscheidung einen Unterbringungsbefehl erlassen. Für den Erlass des Unterbrin-

gungsbefehls ist das für die Entscheidung nach § 67d Absatz 6 des Strafgesetzbuches zuständige Gericht so lange zuständig, bis der Antrag auf Anordnung der Sicherungsunterbringung bei dem für diese Entscheidung zuständigen Gericht eingeht. In den Fällen des § 66a des Strafgesetzbuches kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen, wenn es im ersten Rechtszug bis zu dem in § 66a Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bestimmten Zeitpunkt die vorbehaltene Sicherungsunterbringung angeordnet hat. Die §§ 114 bis 115a, 117 bis 119a und 126a Abs. 3 gelten entsprechend."

8. *Artikel 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:*

   In § 463 a Abs. 4 werden die Worte „zwei Monate" durch die Worte „14 Tage" ersetzt.

9. *Artikel 3 wird wie folgt geändert:*

   Die Überschrift von Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

   „Folgeänderungen in GVG und JGG"

   (2) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   § 7 wird wie folgt geändert:

   Abs. 1 wird neu gefasst:

   „(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches)."

   Abs. 2 bis 4 werden gestrichen.

   (2) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   § 81 wird wie folgt geändert:

   § 81 a Abs. 2 wird gestrichen

10. *Artikel 3 (2) Nr. 4 wird wie folgt geändert:*

    § 106 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 S. 3 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2 und 3" durch die Angabe „§ 66 Abs. 2" ersetzt.

    d) Absatz 5 wird gestrichen.

    e) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefasst:

    „§ 66 Abs. 5 gilt entsprechend"

    f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

    Absatz 7 wird zu Absatz 6. Die Worte „und über die nachträgliche" werden gestrichen. Bei den Angaben „3, 5 und 6" werden das Komma und die Angabe „5" gestrichen.

11. *Artikel 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:*

    Nach Artikel 316d wird folgender neuer Artikel 316e eingefügt:

    Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

    „Artikel 316e

    Übergangsvorschriften zu dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten und zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen"

    Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

    „(1) § 67 d Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten v. 26. 1. 1998 (BGBl. 1998 I S. 160) findet auf alle Taten Anwendung, über die am 31. Januar 1998 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist."

    Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

    „(2) Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes und Fundstelle im BGBl.] sind auf alle Taten anzuwenden über die am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist."

12. *Artikel 5 wird gestrichen.*

13. *Artikel 6 wird gestrichen.*

Begründung

Übergriffe von Menschen gegen Menschen, die Gefährdung und Vernichtung ihrer Gesundheit, ihres Lebens und auch ihres Eigentums zu verhindern und zu ahnden, ist eine Aufgabe und Pflicht des Staates und seiner dazu eingerichteten Institutionen. Menschen haben Angst vor solchen Übergriffen, sie wollen sich und ihre Kinder und Familien geschützt sehen. Dies ist völlig legitim. Nur wenn der Staat sich dieser Aufgabe erfolgreich stellt, rechtfertigt er das ihm zustehende Gewaltmonopol und verhindert Akte der Selbstjustiz.

Vorbeugung und Verhütung von Straftaten, Verfolgung und Bestrafung von Tätern, aber in letzter Konsequenz auch der Freiheitsentzug von nach Verurteilung und Verbüßung einer Freiheitsstrafe weiterhin hochgefährlichen Menschen, sind notwendige Maßnahmen, zu denen der Staat greifen darf und auch muss.

- *Die Unterbringung zur Sicherung vor künftigen Straftaten (Sicherungsunterbringung) soll die bisherige Sicherungsverwahrung ersetzen.*
- *Der Vorbehalt der Verhängung einer Sicherungsunterbringung sollte erhalten bleiben.*
- *Eine nachträgliche Verhängung der Sicherungsunterbringung ist als eigenständiges Rechtsinstitut abzuschaffen.*
- *Aus der Entscheidung des EGMR vom 17. Dezember 2009 sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:*
  - *zum einen sind alle Personen, die wegen des rückwirkend angeordneten Wegfalls der Höchstdauer für die Sicherungsverwahrung zu Unrecht in Sicherungsverwahrung sitzen zu entlassen,*
  - *zum anderen sind die Möglichkeiten der Führungsaufsicht so zu erweitern, dass die von diesen Menschen ggf. ausgehende Gefahr so gering wie möglich gehalten werden kann.*

Die Voraussetzungen der Verhängung und des Vollzugs der Sicherungsunterbringung müssen sich am rechts-staatlich gebotenen absoluten Ausnahmecharakter ausrichten. Der Rechtsstaat darf, als absolute Ausnahme und nur bei Gefahr schwerster zukünftiger Straftaten, zum Mittel der Sicherungsunterbringung greifen.

Diese Einsicht folgt der unabweisbaren Erfahrung, dass es wenige Menschen gibt, die wegen einer Krankheit, aus Veranlagung oder fehlender innerer Hemmung eine so große und gegenwärtige Gefahr für Dritte sind, dass kein anderes Mittel als die Freiheitsentziehung zur Abwendung dieser Gefahren möglich ist.

Die Unmöglichkeit, mit absoluter Sicherheit Voraussagen machen zu können, macht die Sicherungsunterbringung zu einem Eingriff, dem zu Recht mit größter Skepsis zu begegnen ist. Der Grund für Sicherungsunterbringung ist allein der Schutz der Bürgerinnen und Bürger, das Ziel ist die Resozialisierung.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Übersicht wird angepasst: Wir ändern die Bezeichnung der Maßregel. Damit wird klargestellt, dass sich die Sicherungsunterbringung keinesfalls darin erschöpfen darf, Menschen nur in Verwahrung zu halten. Die Bundesländer stehen vielmehr nach dem Urteil des EGMR in der Pflicht, noch gefährliche Menschen so unterzubringen, dass Therapien angeboten werden, freiheitsbeschränkende Maßnahmen auf das rechtstaatlich notwendige Maß reduziert, und den Personen Hilfe angeboten werden, damit sie selbst aktiv an ihrer Resozialisierung mitwirken können.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Buchstabe a)

Der Gesetzentwurf der Koalition hat vorgeblich zum Ziel, dass insbesondere solche Delikte dem Anwendungsbereich des § 66 StGB entzogen werden sollen, die sich nur gegen Eigentum oder das Vermögen (in einem weit verstandenen Sinne) richten und nicht mit der Anwendung von Gewalt gegen Personen verbunden sind.

Dieses Ziel wird aber nicht konsequent umgesetzt, denn weiterhin kann bei gewaltlosen Vermögensdelikten, die – ausgehend von ihrem Strafrahmen – von besonderer Schwere sind, weiterhin die Sicherungsverwahrung angeordnet werden (vgl. Begründung, S. 24). Erfasst werden nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 b StGB (neu) alle Verurteilungen wegen Straftaten, die „im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht“ sind.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vom 26. November (Drs. 17(6)54) verfolgt die Absicht die Zahl der erfassten Delikte weiter zu beschränken. Erfasst werden danach nur noch solche, die auch den Abschnitten 1, 7, 20 oder 28 und den Nebengesetzen des Völkerstrafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes unterfallen.

Dazu gehören insbesondere folgende Vergehen im StGB:

Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Abs. 1).

Dazu gehören insbesondere folgende Verbrechen im StGB:

Hochverrat gegen den Bund (§ 81 Abs. 1), Hochverrat gegen ein Land (§ 82 Abs. 1), Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a Abs. 1 (Abs. 2)).

Es gehören schließlich eine Anzahl von Verbrechen in den genannten Nebengesetzen dazu.

Diese Auflistung zeigt bereits, dass darunter auch Delikte erfasst werden, die nicht mit der Anwendung von Gewalt verbunden sind und Straftaten, die sich nicht gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richten.

Dieser Änderungsantrag sieht daher vor, die Sicherungsunterbringung tatsächlich auf schwerste Gewalt- und Sexualdelikte zu beschränken. Das sind Straftaten, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richten oder unter den Achtundzwanzigsten Abschnitt („Gemeingefährliche Straftaten“) fallen, sofern Sie im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind. Durch die letztere Einschränkung soll sicher gestellt werden, dass künftig unter anderem nicht mehr erfasst werden:

Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c), Trunkenheit im Verkehr (§ 316), Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b), Störung von Telekommunikationsanlagen (§ 317), Beschädigung wichtiger Anlagen (§ 318), Baugefährdung (§ 319), Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b) und Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c).

Zu Buchstabe b)

Der Wortlaut des Absatzes 3 Satz 1 wird an die Vorgaben von Absatz 1 angepasst.

Zu Buchstabe c)

Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Hier geht es nicht um die erstmalige Anordnung einer zeitlich unbegrenzten freiheitsentziehenden Maßnahme, sondern im Kern um die Überweisung von einer derartigen Maßnahme in eine andere, wobei verschärfte Anordnungsvoraussetzungen eingreifen. Nach § 66 Abs. 5 StGB kann dem Verurteilten das Übel der Sicherungsunterbringung nur auferlegt werden, wenn zuvor das Übel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beseitigt wird.

Anders als im Gesetzentwurf wird damit künftig auf die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) nicht unproblematische nachträglichen Sicherungsverwahrung als eigenständiges Institut ganz verzichtet.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung soll laut Gesetzentwurf schon dann möglich sein, wenn auch der Hang des Täters zu erheblichen Straftaten, nicht nur seine darauf beruhende Gefährlichkeit, zwar wahrscheinlich, aber nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist.

Wenn sich das erkennende Gericht keine abschließende Gewissheit über die zukünftige Gefährlichkeit des Täters verschaffen kann, soll die Möglichkeit erhalten bleiben, den Vorbehalt einer Sicherungsunterbringung auszusprechen. Allerdings soll von der Möglichkeit dieses Vorbehalts nicht inflationär Gebrauch gemacht werden können.

Anders als im Gesetzentwurf muss es daher nicht lediglich wahrscheinlich, sondern „in hohem Maße“ wahrscheinlich sein, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.

Erstmals führt der Gesetzentwurf der Koalition eine Ersttäterregelung bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ein. Das ist eine völlig unnötige Verschärfung der Siche-

rungsverwahrung. Die Gefahr falscher Prognoseentscheidungen über die Gefährlichkeit des Täters wird erheblich erhöht. Aus der Begehung einer einzigen Tat können keine ausreichenden Anhaltspunkte für den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung gezogen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung hat sich seit der Einführung nicht bewährt. Sie wurde, auch aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken, praktisch kaum angewandt. Wir haben uns deshalb entschlossen darauf ganz zu verzichten.

Auch im Schrifttum wird insbesondere nach der Entscheidung des EGMR vom 17. Dezember 2009 zunehmend die Ansicht vertreten, die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Mehrfach- und für Ersttäter verstoße gegen die EMRK (MK/Ullenbruch, StGB, § 66b Rn. 52 f., Fn. 90 m. w. N.; Sprung, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – verfassungsgemäß?, 2009, S. 246 ff., 257, Fn. 89 m. w. N.; Laue, JR 2010, 198, 203 f.; H. E. Müller, StV 2010, 207, 211 f.; Kinzig, NStZ-RR 2010, 233, 239; Kreuzer, Loccumer Protokolle 63/09, S. 171, 182, 198; a. A. Peglau, jurisPR-StrafR 1/2010, Anm. 2).

Zu Artikel 1 Nr. 6

Zwischen 1976 und 1998 galt eine 10-Jahreshöchstfrist für die Sicherungsverwahrung. Sicherungsverwahrte wurden spätestens nach 10 Jahren Vollzug der Maßnahme aus dieser entlassen.

Nach der EGMR-Entscheidung vom 17. Dezember 2009 hat diese Regelung - wegen des Rückwirkungsverbotes – auch nach dem Wegfall der 10-Jahreshöchstfrist für sogenannte Altfälle zu gelten. Es ist aber nicht auszuschließen, dass in einigen wenigen Fällen (insbesondere dort wo schwerste Verbrechen gegen Leib und Leben und schwerste Sexualdelikte drohen) eine Rückfallgefahr besteht, der mit neuen Methoden der Führungsaufsicht begegnet werden muss – eng eingegrenzt für den genannten Personenkreis.

Der Einsatz der „elektronischen Fußfessel“ soll nur unter strengen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig sein. Insbesondere ist der Einsatz dieses Überwachungsinstrumentes auf die Überwachung der Weisungen nach 68 b Nr. 1 und 2 zu beschränken. Deswegen ist das Wort „insbesondere“ aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Eine Anordnung der elektronischen Fußfessel ist ein ganz erheblicher Eingriff in Grundrechte. Trotz einiger Pilotprojekte zur elektronischen Fußfessel in den Bundesländern gibt es bisher kaum wissenschaftliche Studien zu ihrer Evaluierung. Hier besteht dringender Bedarf. Ob diese Maßnahme wirklich ein legitimes und geeignetes Mittel im Rahmen der Führungsaufsicht darstellt, ist weitgehend ungeklärt. Ungeklärt ist insbesondere, wie sich die Fußfessel auf im wesentlichen triebgesteuerte Täter auswirkt und ob sie durch Abschreckung neue Straftaten verhindern kann. Es besteht zudem die Gefahr, dass die Fußfessel – sofern sie erst einmal in diesem engen Bereich implementiert wurde – auch in anderen Bereichen eingesetzt werden wird. Wenn man – wie die Koalition – bei der Führungsaufsicht trotzdem zu diesem neuen Mittel greift, ist jedenfalls zu kritisieren, dass die Anordnung der Fußfessel nicht ausreichend überprüft wird. Diese Anordnung muss in kurzen Abständen auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Hierfür ist eine Frist von zwei Jahren viel zu lang. Sie muss auf eine Frist von sechs Monaten herabgesetzt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Zu Buchstaben a), b) und d)

Der Wortlaut wird angepasst und ggf. durch Hinweis auf § 66 Abs. 5 StGB neu ersetzt, soweit dies durch den Verzicht auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung notwendig wird.

Zu Buchstabe c)

Die Anordnung der Sicherungsunterbringung ist wegen der notwendigen Prognose zukünftiger Gefährlichkeit erheblich fehlerbehaftet. Um die Gefahr dieser Fehler zu minimieren, wird vorgeschlagen, grundsätzlich zwei psychiatrische Sachverständige vor einer gerichtlichen Entscheidung anzuhören.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Die elektronische Fußfessel soll nach dem Willen der Koalition in ganz begrenztem Rahmen nur für die Fälle eingeführt werden, in denen nach einer Verurteilung zu schwersten Gewalt- und Sexualstraftaten erneut die Gefahr weiterer Straftaten dieser Art besteht und eine Überwachung von Weisungen nach § 68 b Nr. 1 und 2 während der Führungsaufsicht erforderlich ist, um die Person davon abzuhalten (vgl. § 68 b neu, a.a.O., S. 8). Eine Auswertung der hierbei anfallenden Daten ist innerhalb von 14 Tagen möglich. Nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit ist daher die Frist von zwei Monaten auf 14 Tage herabzusetzen.

Zu Artikel 3

Aus grundsätzlichen Überlegungen ist die Sicherungsverwahrung bei nach Jugendrecht Verurteilten abzulehnen und deshalb die nachträgliche Sicherungsverwahrung abschaffen.

Bei Heranwachsenden wird die nachträgliche Sicherungsverwahrung abgeschafft.

Zu Artikel 4 Nr. 2

Die Überschrift zu Artikel 316 e wird ergänzt, da auch eine Übergangsregelung zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen Straftaten vom 26. Januar 1998 vorgeschlagen wird.

In einem neuen Absatz 1 wird klargestellt, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftraten vom 26. Januar 1998 auf diejenigen Taten Anwendung findet, über die bis zum Stichtag 31. Januar 1998 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Damit wird aus dem Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 die notwendige Schlussfolgerung gezogen. Die menschenrechtswidrige Rückwirkung des Wegfalls der 10-Jahreshöchstfrist der Sicherungsverwahrung wird beseitigt.

Der neugefasste Absatz 2 sichert, dass die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes (Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen) auf Taten angewendet wird, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Damit wird verhindert, dass es in Zukunft noch auf viele Jahre zu einem Nebeneinander der alten und der neuen Regelungen der Sicherungsverwahrung kommt.

Zur Artikel 5

Das im Gesetzentwurf vorgesehene „Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (ThUG) führt den Begriff der „psychischen Störung“ ein, um die in § 1 Absatz 1 beschriebenen sogenannten Altfälle unterbringen zu können. Der Begriff der psychischen Störung decke „ein breites Spektrum von Erscheinungen ab, von denen nur ein Teil in der psychiatrisch-forensischen Begutachtungspraxis als psychische Erkrankung gewertet wird“ (vgl. Begründung S. 86).

Gerechtfertigt sein soll die Freiheitsentziehung durch Artikel 5 Abs. 1 Nr. 3 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit). Tatsächlich verlangt jedoch die EMRK etwas anderes als eine „psychische Störung“, nämlich die Diagnose „psychisch krank“. Zu den psychisch Kranken in diesem Sinne sind zwar auch Personen zu zählen, die als permanente Rechtsbrecher in Erscheinung treten, aber diese dürfen aufgrund einer Persönlichkeitsstörung strafrechtlich nicht verantwortlich sein (vgl. Peukert in Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., S. 106 - zur Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission vom 12. Juli 1976, Nr. 7493/76).

Entsprechend verlangt § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus), dass die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen wurde. Die der vorgesehenen Therapieunterbringung unterfallenden Personen sind jedoch als voll Schuldfähige verurteilt worden.

Es wird suggeriert (vgl. Begründung, S. 34, 80, 87 und den Titel des Gesetzes), die Probanden seien behandlungsfähig, aber auf die Behandlungsfähigkeit kommt es bei der Unterbringung gar nicht an. Eine Unterbringung findet auch statt bei Therapieunfähigkeit und -verweigerung. Entscheidend ist daher die Einschätzung als „gefährlich“ (Vgl. a.a.O., S. 86).

Die Gesetzgebungskompetenz soll aus der Kompetenz im Titel „Strafrecht“ (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG) zur Regelung zukunftsgerichteter Maßnahmen folgen, die ihre sachliche Rechtfertigung auch aus vorangegangenen Straftaten beziehen – über § 66b StGB, § 7 Absatz 2 bis 4 und § 106 Absatz 5 bis 7 JGG hinaus (vgl. Begründung, S. 32). Die Voraussetzungen des ThUG sind den Unterbringungsgesetzen der Länder nachgebildet. Diese sind insbesondere für die Gesetzgebung im Bereich der Gefahrenabwehr zuständig. Die Bundesländer haben insoweit auch von ihrer Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Es ist insoweit höchst fragwürdig, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht.

Der Gesetzentwurf klärt nicht, wo der der vorgesehenen Therapieunterbringung unterfallende Personenkreis von den Ländern untergebracht werden soll. Es ist aber zu befürchten, dass eine Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern oder forensischen Kliniken erfolgen wird. Dies konterkariert jahrelange Bemühungen, die Psychiatrie als gemeindeintegrierte, offene und möglichst ambulante Hilfe zur Teilhabe psychisch kranker Menschen am Leben in der Gemeinschaft zu vermitteln.

Der Gefahr der bevorstehenden – seit Monaten bekannten – Entlassung der Altfälle für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger kann und muss auf andere, rechtsstaatliche Weise begegnet werden. Dazu sind bereits nach geltendem Recht geeignete Instrumente vorhanden, insbesondere das Mittel der Führungsaufsicht, welches unter anderem durch die elektronische Fußfessel ergänzt wird.

Daher ist die Streichung des Artikels geboten.

Zu Artikel 6

Da es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 handelt, ist die Streichung dieses Artikels ebenfalls geboten.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass die Entscheidung des EGMR zur nachträglichen Sicherheitsverwahrung nur begrenzt Handlungsmöglichkeiten lasse. Es sei eine sorgfältige und verantwortungsvolle Abwägung zwischen den Interessen möglicher Opfer und den Rechten verurteilter Straftäter zu finden. Zu beobachten sei ein Rückgang der Straftaten, etwa was Morde aus sexuellen Motiven an Kindern betreffe, bei einer gleichzeitigen Zunahme der Anzahl von Sicherungsverwahrten. Ziel sei daher, die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf Fälle zu beschränken, bei denen eine besondere Gefährdung der Bevölkerung bestehe. Dies betreffe Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit sowie Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die Anordnung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung motiviere verurteilte Straftäter dazu, zukünftig straffrei zu leben. Die geplante Ausweitung dieses Instruments werde daher auch von Praktikern des Vollzugsdienstes befürwortet. Dem Thema Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden und Jugendlichen solle man sich zu einem späteren Zeitpunkt nochmals stellen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte den bestehenden Zeitdruck, weshalb jetzt über die Neuregelung entschieden werden müsse, und das Spannungsverhältnis zwischen der Rechtsprechung des EGMR und deutschen verfassungsrechtlichen Vorgaben. Ziel der vorgeschlagenen Änderungen sei, das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht mehr anzuwenden, die primäre Sicherungsverwahrung zu konsolidieren und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auszuweiten. In den Ländern müsse dann eine revisionsfeste praktische Handhabung der vorgesehenen neuen Regelungen gefunden werden. In diesem Zusammenhang wies die Fraktion der CDU/CSU auch darauf hin, dass eine Sicherungsverwahrung eben gerade nicht wie eine Sicherungshaft, also wie ein Strafvollzug, ausgestaltet werden dürfe.

Das **Bundesministerium der Justiz** (BMJ) nahm Bezug auf die Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und erörterte, dass es sich bei der zum Thema elektronische Fußfessel angesprochenen Überprüfungsfrist von zwei Jahren um eine Maximalfrist handele. Die Überprüfung habe laufend zu erfolgen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Aufgrund seiner Beratungen empfiehlt der Rechtsausschuss einige Änderungen zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/3403. Diese greifen zum Recht der Sicherungsverwahrung (Artikel 1 und 2

des Entwurfs) drei Anregungen aus der Sachverständigenanhörung des Ausschusses vom 10. November 2010 auf und enthalten zu Artikel 5 des Entwurfs geringfügige Änderungen zum Verfahren bei der Therapieunterbringung.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Buchstabe a (§ 66 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 StGB-E)

Durch die Neufassung der in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Deliktsgruppen soll der Kreis der tauglichen Anlasstaten für die Anordnung der Sicherungsverwahrung deutlicher als bislang vorgesehen beschränkt werden. Damit greift der Ausschuss eine in der Anhörung am 10. November 2010 von mehreren Sachverständigen geäußerte Anregung auf (vgl. Stellungnahmen Prof. Dr. Kinzig, S. 8 f., Prof. Dr. Renzikowski, S. 7, Scharmer S. 7 f., im mündlichen Vortrag auch Dr. Graf). Entsprechend dem Ansatz, die Sicherungsverwahrung als „letztes Mittel der Kriminalpolitik“ zu verstehen, soll konkret eine noch stärkere Konzentration auf Delikte gegen grundlegende höchstpersönliche Rechtsgüter, insbesondere gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung, erfolgen. Daher werden zum einen aus der Aufzählung in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB-E die vorsätzlichen Straftaten des Achtundzwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB (Gemeingefährliche Straftaten) herausgenommen. Zum anderen werden in der alternativ geltenden Aufzählung des Buchstaben b nicht mehr alle vorsätzlichen Straftaten erfasst, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind. Vielmehr sollen nur noch schwere Taten aus einigen wenigen Deliktsbereichen einbezogen werden, bei denen die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung auch unter stärkerer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots weiterhin angezeigt erscheint, insbesondere weil sie sich schon in der Vergangenheit als bedeutsam und notwendig erwiesen hat. Dies gilt namentlich für die schweren Raub- und Erpressungsdelikte des Zwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB, die schweren gemeingefährlichen Straftaten des Achtundzwanzigsten Abschnitts, insbesondere die Brandstiftungsdelikte, und die schweren Betäubungsmittelstraftaten. Beibehalten werden soll die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung aber auch für die schweren „Staatsschutzdelikte“ des Ersten und Siebenten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB sowie – schon wegen ihrer besonderen Schwere – für die Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, auch wenn deren praktische Relevanz für das Instrument der Sicherungsverwahrung eher beschränkt bleiben dürfte. Mit dieser Umgestaltung des Katalogs der tauglichen Anlasstaten werden insbesondere reine „Vermögensdelikte“ im weitesten Sinne (einschließlich Eigentums- und Urkundsdelikten und Taten der Geld- und Wertzeichenfälschung) zukünftig vollständig aus dem Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung ausgenommen. Erfasst werden damit nur noch solche Delikte, bei denen neben den Schutz materieller Werte auch der Schutz anderer, insbesondere höchstpersönlicher Rechtsgüter tritt, wie dies etwa bei den Raub- und Erpressungsdelikten des Zwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB der Fall ist. Die Bedeutung dieser Einschränkung wird dadurch verstärkt, dass sie über die – unveränderten – Verweise in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 StGB-E auch für die Vortaten gilt.

In rechtstechnischer Hinsicht bleibt es dabei, dass auch die in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB-E durch die jeweiligen Schutzbereiche umschriebenen Taten im Sinne der gesetzlichen Abschnitte des Besonderen Teils des StGB zu verstehen sind; auf eine unmittelbare und bloße Nennung der einschlägigen Abschnitte wurde verzichtet, um schon im Wortlaut des Gesetzestextes die Konzentration auf Straftaten gegen grundlegende höchstpersönliche Rechtsgüter zu dokumentieren.

Als Folge dieses engeren Kreises tauglicher Anlass- und Vortaten wird bei den in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StGB-E geregelten Vorgaben für die Feststellung einer hangbedingten Gefährlichkeit die Formulierung „oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird“ gestrichen. Dies trägt der verstärkten Konzentration der Sicherungsverwahrung auf die Verletzung grundlegender höchstpersönlicher Rechtsgüter Rechnung, ohne aber damit den Gesichtspunkt schwerer wirtschaftlicher Schäden ganz auszublenden. Denn die auf die Feststellung eines Hanges zu erheblichen Straftaten bezogene Nennung solcher Taten, „durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“, erfolgt unverändert nur beispielhaft („namentlich“) und schließt damit die Berücksichtigung wirtschaftlicher Schäden, zum Beispiel bei den weiterhin erfassten Raub- und Erpressungsdelikten, nicht aus.

Mit der Änderung in § 66 Absatz 4 Satz 3 StGB-E wird die sogenannte Rückfallverjährung bei Sexualdelikten auf fünfzehn Jahre verlängert. Von sachverständiger Seite wurde in der Anhörung vom 10. November 2010 zum Teil angemerkt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung auf zehn Jahre nach Erfahrungen aus der Praxis als noch nicht ausreichend angesehen werden könne (Stellungnahme Heuer, S. 2, mit Einschränkung auch Radtke, S. 9; ähnlich Koller, S. 11, anlässlich einer Expertenanhörung des Bundesministeriums der Justiz vom 2. September 2010). Dem will die Ausschussempfehlung Rechnung tragen.

Zu Buchstabe b (§ 66a Absatz 3 StGB-E)

Durch die Änderung soll es ermöglicht werden, den im Urteil ausgesprochenen Vorbehalt der Sicherungsverwahrung auch in den Fällen bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe auszuüben, in denen die Vollstreckung des Strafrestes zunächst zur Bewährung ausgesetzt, die Strafaussetzung später jedoch widerrufen und auch die Reststrafe vollstreckt wird. Damit greift der Ausschuss eine Anregung auf, die sowohl in der Sachverständigenanhörung des Ausschusses vom 10. November 2010 (Stellungnahme Dr. Wankel, S. 3 f.) als auch in einer Expertenanhörung des Bundesministeriums der Justiz vom 2. September 2010 (Stellungnahme Koller, S. 16 f.) vorgebracht wurde.

Für eine solche Regelung kann zunächst angeführt werden, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach der Vorbehalt mit Rechtskraft der Reststrafenaussetzung erlischt, über Gebühr Strafrestaussetzungen zur Bewährung verhindern kann. Denn das erkennende Gericht mag gerade in Grenzfällen von einer solchen Aussetzung absehen, wenn es weiß, dass auch im Falle eines Scheiterns der Bewährung der Vorbehalt unwiderruflich entfallen ist. Dies wäre auch aus Sicht des Verurteilten eine unbefriedigende Situation, da

ihm damit die Gelegenheit genommen würde, sich in Freiheit zu bewähren und sich so die Nichtanordnung der im Urteil vorbehaltenen Sicherungsverwahrung zu sichern.

Die über eine Reststrafenaussetzung hinausgehende Fortdauer des Vorbehalts, dessen Anordnung auf einer zumindest wahrscheinlichen Gefährlichkeit des Verurteilten basiert, steht auch nicht zwangsläufig in Widerspruch zur positiven Legalprognose, die eine solche Reststrafenaussetzung grundsätzlich bedingt. Denn eine solche Reststrafenaussetzung erfordert nicht etwa eine sicher prognostizierte „Ungefährlichkeit“ des Täters, sondern nur, dass eine solche Aussetzung – in Verbindung mit den Betreuungs- und Kontrollmechanismen während der Bewährungszeit – unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann (§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 57a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB). Dies schließt ein, dass mit einer Reststrafenaussetzung ein „vertretbares Restrisiko“ eingegangen wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. März 1998, 2 BvR 77/97, bei juris Rn. 42). Zum anderen gibt es schon deshalb keine formelle Bindungswirkung zwischen der zum Vorbehalt und der zur Reststrafenaussetzung führenden Prognose, weil beide Prognoseentscheidungen materiellrechtlich verschiedene Anknüpfungspunkte haben und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Mai 2003, 2 BvR 517/03, bei juris Rn. 8). Schließlich enthält das Recht der Sicherungsverwahrung bereits jetzt die Vorgabe, eine angeordnete und damit von der Gefährlichkeit des Täters ausgehende Sicherungsverwahrung fortdauern zu lassen, gleichzeitig aber deren Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, was grundsätzlich ebenfalls eine positive Legalprognose erfordert (vgl. § 67c Absatz 1, § 67d Absatz 2 StGB sowie allg. Fischer, StGB, 57. Auflage, § 67c Rn. 5; speziell zum Verhältnis von § 67d Absatz 2 und 3 StGB vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 25. März 2004, 2 BvR 2048/01, bei juris Rn. 4 am Ende, wonach selbst bei positiver Feststellung einer fortbestehenden Gefährlichkeit im Sinne von § 67d Absatz 3 StGB gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Vollstreckungsaussetzung nach § 67d Absatz 2 StGB vorliegen können, da eine solche Feststellung nicht notwendig die Erwartung ausschließe, es werde „unter Bewährungsdruck“ nicht zu derartigen Straftaten kommen).

Eine längere Vorbehaltsdauer, die mit einer – aufgrund der vom Ausschuss vorgeschlagenen Lösung womöglich überhaupt erst erfolgenden (siehe oben) – Reststrafenaussetzung verbunden sein kann, wird durch mehrere Vorteile im Vergleich zur Situation des „Vollverbüßers“ ausgeglichen. So befindet sich derjenige, dessen Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, nicht nur ab diesem Zeitpunkt in Freiheit, sondern er erhält auch die doppelte Chance, sich den Erlass der Reststrafe durch ein regelkonformes Verhalten „zu verdienen“ und damit zusätzlich für die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung zu sorgen. Denn die Sicherungsverwahrung soll nach einer Reststrafenaussetzung nur noch dann angeordnet werden können, wenn der notwendig gewordene Widerruf der Strafaussetzung zeigt, dass sich die verurteilte Person während der Zeit in Freiheit nicht bewährt hat und damit die Bewährungsaussetzung gescheitert ist; eine Anordnung unabhängig von einem Widerruf soll hingegen nicht möglich sein. Der „Vollverbüßer“ bleibt hingegen in Haft und hat es aufgrund der dortigen Reglementierungen zumindest tendenziell weniger in der Hand, sicherzustellen, dass am Ende der Strafhaft das Gericht nicht zur Überzeugung gelangt, dass es zum Schutz der Allgemeinheit der Anordnung der Sicherungsverwahrung bedarf.

Die Regelung deckt sich auch mit den Vorgaben der Rechtsprechung zum zeitlichen Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung nach § 66b Absatz 1 und 2 StGB, wonach diese auch noch angeordnet werden kann, wenn die Vollstreckung der Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt war, dann aber nach Widerruf der Aussetzung weiter vollstreckt wird (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2006, 1 StR 475/06).

Schließlich wird durch den Fortbestand des Vorbehalts während der Bewährung der nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Verurteilung und Freiheitsentziehung nicht durchbrochen. Auch eine Anordnung der Sicherungsverwahrung nach zwischenzeitlicher Reststrafenaussetzung beruht immer noch auf dem im Strafurteil ausgesprochenen Vorbehalt und entspricht der mit diesem Vorbehalt verfolgten Zielsetzung, dem Verurteilten – abhängig von seiner konkreten Gefährlichkeit für die Allgemeinheit – weiterhin die Freiheit entziehen zu können.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Buchstabe a (§ 275a Absatz 5 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in § 66a Absatz 3 Satz 1 StGB-E vorgesehenen Fortdauer des Vorbehalts bei zwischenzeitlicher Aussetzung der Vollstreckung der Reststrafe zur Bewährung (siehe vorstehend zu Nummer 1 Buchstabe b). Demnach gilt auch für den Fall des Widerrufs einer solchen Reststrafenaussetzung, dass das Gericht über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung spätestens sechs Monate vor der vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe entscheiden soll, namentlich um noch hinreichend Zeit für etwaige Entlassungsvorbereitungen zu haben. Im Falle des Widerrufs der Reststrafenaussetzung kann die Einhaltung dieser zeitlichen Vorgabe zwar dann auf Probleme stoßen, wenn die verbleibende Freiheitsstrafe nur noch von vergleichsweise kurzer Dauer ist. Andererseits wird ein wegen Bewährungsversagens gebotener Widerruf für das erkennende Gericht häufig ein wesentlicher Baustein sein, um ohne weiteres Zuwarten im Rahmen der notwendigen Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder Taten und ergänzend seiner weiteren Entwicklung feststellen zu können, ob er als gefährlich im Sinne von § 66a Absatz 3 Satz 2 StGB-E anzusehen ist oder nicht.

Zu Buchstabe b (§ 454 Absatz 4 Satz 1 und § 462a Absatz 2 Satz 3 StPO-E)

Als weitere Folgeänderung zur Fortdauer des Vorbehalts bei zwischenzeitlicher Reststrafenaussetzung (Nummer 1 Buchstabe b) empfiehlt der Ausschuss eine Ergänzung der Regelungen zu den Belehrungspflichten (§ 454 Absatz 4 Satz 1 StPO-E). Erfolgt die Reststrafenaussetzung in Bezug auf eine Freiheitsstrafe, neben der im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, soll der Verurteilte – neben der Belehrung über die Bedeutung der Strafaussetzung – auch über das Fortbestehen des Vorbehalts und die Möglichkeit, diesen im Falle eines Widerrufs der Strafaussetzung auszuüben, belehrt werden. Damit wird die für die

Urteilsverkündung bereits vorgesehene Belehrungspflicht nach § 268d StPO ergänzt.

Auch bei der Neufassung des § 462a Absatz 2 Satz 3 StPO-E handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b. Das Gericht des ersten Rechtszuges ist demnach nicht nur für die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung zuständig, sondern auch für die nachfolgenden Vollstreckungsentscheidungen. Dies erscheint deshalb sachgerecht, weil auch diese nachfolgenden Entscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf eine etwaige Anordnung der im Strafurteil vorbehaltenen Sicherungsverwahrung haben. Dies gilt vor allem für die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung nach § 57 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 56f Absatz 1 StGB, da dieser Widerruf Voraussetzung für eine Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist. Aber auch die Verlängerung der Bewährungszeit oder der Erlass der Reststrafe sowie dessen Widerruf (§ 57 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 56f Absatz 2 und § 56g StGB) sind bestimmend für die zeitlichen und inhaltlichen Möglichkeiten des Gerichts, den Vorbehalt noch auszuüben.

Die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts endet erst, wenn die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Absatz 3 Satz 1 StGB-E nicht mehr möglich ist, also die Freiheitsstrafe vollständig vollstreckt ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Neufassung von § 454 Absatz 4 Satz 1 StPO (vgl. Buchstabe b) bedingt ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 – Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter)

Der Ausschuss weist vorab darauf hin, dass er auch im Lichte dessen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) seine Entscheidung vom 17. Dezember 2009 (Nr. 19359/04) sowohl auf Artikel 7 als auch auf Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gestützt hat, keinen Grund für eine Änderung von § 1 Absatz 1 sieht. Befürchtungen, die in § 1 Absatz 1 vorausgesetzte gerichtliche Entscheidung könnte im Einzelfall nur mit einer Verletzung von Artikel 5 EMRK begründet werden mit der Folge, dass der Anwendungsbereich des ThUG trotz einer Rückwirkungsproblematik nicht eröffnet sei, hält der Ausschuss nicht für durchgreifend. Selbst wenn die in § 1 Absatz 1 vorausgesetzte rechtskräftige Entscheidung in ihrer Begründung allein einen Verstoß gegen Artikel 5 EMRK nennen würde (was bisher nicht festzustellen ist), ist der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet, wenn der Verstoß gegen Artikel 5 EMRK im Ergebnis auf einer rückwirkenden Verschärfung im Recht der Sicherungsverwahrung beruht. Der EGMR stützte nämlich in der eingangs genannten Entscheidung den Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a EMRK allein auf die rückwirkende Aufhebung der Vollstreckungshöchstfrist (vgl. Rn. 100 des Urteils). Anders wird das Gericht, welches die in § 1 Absatz 1 vorausgesetzte Entscheidung zu treffen hat, im Hinblick auf den Verstoß gegen Artikel 5 EMRK in den Rückwirkungsfällen auch nicht argumentieren können.

Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 2 bis 5)

Durch die vom Ausschuss vorgeschlagene Ergänzung von Absatz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass der Betroffene vor der Therapieunterbringung anzuhören ist.

Die vorgeschlagene Änderung von Absatz 3 bezweckt, die Bestimmung der Vorschrift des § 319 Absatz 5 FamFG redaktionell anzugleichen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der Ausschuss schlägt vor, mit den neuen Absätzen 4 und 5 ausdrückliche Regelungen dafür zu ergänzen, dass die Vorführung zur Anhörung notfalls auch mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann und dass zu diesem Zweck die Wohnung des Betroffenen auch ohne dessen Einwilligung geöffnet, betreten und durchsucht werden kann. Das Öffnen, Betreten und Durchsuchen der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen bedarf der richterlichen Anordnung, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor. In diesem Fall genügt die Anordnung durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde. Die Regelungen sind an § 283 Absatz 2 und 3 FamFG angelehnt, der die Vorführung zur Untersuchung regelt und für Unterbringungsverfahren nach dem FamFG entsprechend gilt (§ 322 FamFG).

Zwar wird in der Kommentarliteratur vertreten, dass § 283 Absatz 2 und 3 FamFG bei der Vorführung zur Anhörung nach § 319 Absatz 5 FamFG bzw. § 278 Absatz 5 FamFG, der Parallelvorschrift im Betreuungsverfahren, sinngemäß anzuwenden sei (Keidel-Budde, FamFG, 16. Aufl. 2009, § 319 Rn. 7; § 278 Rn. 11), was auch bei der Auslegung von § 8 Absatz 3 (in der ursprünglichen Fassung) beachtet werden müsste. Angesichts der Grundrechtsrelevanz insbesondere im Hinblick auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) erscheint eine spezialgesetzliche Regelung an dieser Stelle jedoch vorzugswürdig. Mit Absatz 5 Satz 3 wird dem Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 1)

Der Ausschuss schlägt eine ausdrückliche, § 321 Absatz 1 Satz 4 FamFG entsprechende Regelung hinsichtlich der Qualifikation der Sachverständigen vor.

Zu Buchstabe c (§ 20 Absatz 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Ansgar Heveling Berichterstatter	**Christian Ahrendt** Berichterstatter	**Christine Lambrecht** Berichterstatterin
Halina Wawzyniak Berichterstatterin	**Jerzy Montag** Berichterstatter	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333